
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	08.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	19.07.2001

3. Instanz

Datum	20.12.2001
-------	------------

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 19. Juli 2001 und das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 8. März 2001 aufgehoben, soweit das Sozialgericht ein Feststellungsurteil erlassen und das Landessozialgericht die Berufung hiergegen zur¹/₄ckgewiesen hat; insoweit wird die Klage abgewiesen. Im ¹/₄brigen wird die Revision der Beklagten zur¹/₄ckgewiesen. Die Beklagte hat dem Kl¹/₄ger die H¹/₂lfte der ihm entstandenen au¹/₂ergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Gr¹/₄nde:

I

Der Kl¹/₄ger begehrt von der Beklagten die Feststellung, da¹/₂ bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ein Hinzuverdienst von 14-mal 630,00 DM pro Kalenderjahr rentenunsch¹/₄dlich ist.

Der am 10. Dezember 1936 geborene Kl¹/₄ger ist selbst¹/₄ndiger Rechtsanwalt. Er war ab Dezember 1974 auf Antrag in der Angestelltenversicherung pflichtversichert. Die Beklagte erkannte ihm ab 1. Oktober 1999 das Recht auf eine ¹/₂ vorgezogene

â□□ Altersrente (AR) fÃ¼r Schwerbehinderte zu.

Im Juli 2000 beantragte der KlÃ¤ger festzustellen, daÃ er berechtigt sei, insgesamt 14-mal pro Kalenderjahr 630,00 DM in seinem anwaltlichen Beruf hinzuverdienen, ohne das Recht auf AR zu verlieren. Die Beklagte lehnte den Antrag mit der BegrÃ¼ndung ab, daÃ nur Sonderzahlungen fÃ¼r das zulÃ¤ssige Ãberschreiten der Hinzuverdienstgrenze zu berÃ¼cksichtigen seien (Bescheid vom 6. September 2000, Widerspruchsbescheid vom 7. November 2000).

Das SG hat die angefochtenen VerwaltungserklÃ¤rungen aufgehoben und festgestellt, der KlÃ¤ger sei bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres berechtigt, pro Kalenderjahr 14-mal einen Betrag nach [Â§ 34 Abs 3 Nr 1 SGB VI](#) rentenunschÃ¤dlich zu der bewilligten Rente hinzuverdienen (Urteil vom 8. MÃ¤rz 2001). Das LSG hat die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 19. Juli 2001). Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, die Klage sei als Feststellungsklage nach [Â§ 55 Abs 1 Nr 1 SGG](#) zulÃ¤ssig. FÃ¼r die Auffassung der Beklagten, das Ãberschreiten der Hinzuverdienstgrenze sei nur mit Sonder- bzw Einmalzahlungen in rentenunschÃ¤dlicher Weise mÃ¶glich, finde sich im Wortlaut des [Â§ 34 Abs 2 SGB VI](#) kein Anhaltspunkt. Bei SelbstÃ¤ndigen sei das monatliche Arbeitseinkommen in der Weise zu ermitteln, daÃ das Einkommen eines Kalenderjahres durch zwÃ¼lf zu teilen sei; der KlÃ¤ger kÃ¶nne Ã¼ber den monatlich "gestatteten" Betrag von 630,00 DM hinaus fÃ¼r weitere zwei Monate in beliebiger Verteilung auf das Kalenderjahr rentenunschÃ¤dlich hinzuverdienen.

Mit ihrer Revision rÃ¼gt die Beklagte eine Verletzung des [Â§ 34 Abs 2 Satz 2 SGB VI](#) idF vor dem RRG 1999. Sie vertritt weiterhin die Auffassung, daÃ ein Ãberschreiten der Hinzuverdienstgrenze bis zum Doppelten nur in Kalendermonaten zulÃ¤ssig sei, in denen zusÃ¤tzlich zum regelmÃ¤Ãigen Einkommen "Sonderzahlungen", wie zB Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, gezahlt wÃ¼rden.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 19. Juli 2001 und das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 8. MÃ¤rz 2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er ist der Auffassung, die angefochtene Entscheidung sei nicht zu beanstanden; das LSG habe seine Klage zutreffend als zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet angesehen.

II

Die Revision der Beklagten ist teilweise begrÃ¼ndet.

1. Die Revision hat keinen Erfolg, soweit die Beklagte begehrt, die vorinstanzlichen Entscheidungen insoweit aufzuheben, als der Anfechtungsklage stattgegeben

wurde.

Vor dem SG hat der Klager ua beantragt, den Bescheid vom 6. September 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. November 2000 aufzuheben; er hat insoweit eine Anfechtungsklage iS des [ 54 Abs 1 Satz 1 SGG](#) erhoben. Diese Klage war statthaft, zulassig und begrundet, wie das SG im Ergebnis zu Recht entschieden hat.

Die vom Klager angegriffenen Verwaltungserklarungen verlautbaren zwar keinen Verwaltungsakt ([ 31 SGB X](#)); sie erwecken aber nach Form und Inhalt den Anschein, einen solchen zu erlassen (sog blo formeller Verwaltungsakt). Die Beklagte hat im Bescheid keine Erklarung zur Regelung eines Einzelfalles abgegeben. Sie hat nicht aufgrund eines konkreten Sachverhaltes bestimmt, was zwischen ihr und dem Klager "rechters" sein soll. Vielmehr hat sie abstrakt ihre Rechtsauffassung zur Auslegung des [ 34 Abs 2 SGB VI](#) dargelegt, namlich dazu, wann ihrer Auffassung nach die Voraussetzungen fur ein "rentenunschadliches" berschreiten der Hinzuverdienstgrenze vorliegen. Sie hat also eine abstrakte Rechtsauskunft gegeben, nicht aber eine Manahme getroffen, die mit unmittelbarer Rechtswirkung fur den Klager dessen (Rechte oder) Pflichten begrunden, aufheben, andern oder konkret feststellen sollte (zum Regelungsbegriff siehe [ 31 SGB I](#)). Insbesondere hat sie nicht naher darber entschieden, ob dem Klager sein Recht auf AR weiterhin zusteht oder ob der Einwand der berschreitung der Hchstverdienstgrenze rechtsvernichtend eingreift. Ein konkreter Sachverhalt, ber den sie eine solche Entscheidung gegenber dem Klager hatte treffen konnen, lag hier berhaupt nicht vor und war vom Klager auch nicht vorgetragen worden.

Allerdings hat die BfA den Anschein vermittelt, als sei ihr Bescheid auf eine  feststellende  Regelung gerichtet. Dies folgt allerdings nicht schon (allein) aus der berschrift "Bescheid", die fur jede Wissens- oder Willensuerung einer Behrde in Schriftform zutrifft. Zusatzlich besagt aber der einleitende Satz, da "dem Antrag nicht entsprochen werden kann"; ferner weist die "Rechtsbehelfsbelehrung" ausdrcklich darauf hin, da der "Bescheid" mit dem "Widerspruch" angefochten werden konne. Da auch die BfA irrtamlich davon ausgegangen ist, sie habe in dem Bescheid einen Verwaltungsakt verlautbart, hat sie ber den vom Klager eingelegten Anfechtungswiderspruch durch Widerspruchsbescheid entschieden (der stets ein Verwaltungsakt ist).

Allein schon durch die Existenz eines solchen blo formellen Verwaltungsaktes ist der Klager beschwert, so da die Klagebefugnis gegeben ist ([ 54 Abs 1 Satz 2 SGG](#)). Ein solcher Verwaltungsakt ist stets rechtswidrig ([ 54 Abs 2 Satz 1 SGG](#)), weil der Adressat einer solchen Erklarung unerlaubt mit dem Risiko belastet wird, da sie spater in anderen Zusammenhngen unzutreffend als bestandskraftiger Verwaltungsakt qualifiziert wird. Die Vorinstanzen haben daher der Anfechtungsklage im Ergebnis zu Recht stattgegeben.

2. Im brigen hatte die Revision der Beklagten Erfolg. Stellt man auf den Wortlaut des in erster Instanz vom Klager gestellten Sachantrages ab, hat er sein weiteres

Begehren mit einer Feststellungsklage bzw vorbeugenden Feststellungsklage verfolgen wollen. Er hat vor dem SG $\hat{\square}$ sowie auch von diesem ausgeurteilt $\hat{\square}$ sinngemäß beantragt festzustellen, daß er bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres berechtigt sei, pro Kalenderjahr 14-mal einen Betrag nach [Â§ 34 Abs 3 Nr 1 SGB VI](#) rentenunschädlich zu der bewilligten Rente hinzuzuverdienen. An die Fassung eines solchen Antrages ist das Gericht nicht gebunden, sondern es entscheidet über die erhobenen $\hat{\square}$ prozessualen Ansprüche, dh über das vom Kläger wirklich "Gewollte" ([Â§ 123 SGG](#)). Aus seinem Vorbringen in allen drei Instanzen ergibt sich, daß sein Begehren ist, eine verbindliche abstrakte Mitteilung (der BfA oder eines Gerichts) darüber zu erlangen, wieviel er jährlich hinzuverdienen kann, ohne sein Recht auf AR zu verlieren. Keine der für dieses Begehren in Betracht kommenden Klagearten ist indessen statthaft oder ggf zulässig.

a) Der Kläger kann sein Begehren nicht mit einer Leistungsklage verfolgen, und zwar weder in Form einer Verpflichtungsklage als spezieller Leistungsklage noch in der einer allgemeinen Leistungsklage.

aa) Falls der Kläger $\hat{\square}$ entgegen dem Wortlaut seines Sachantrages vor dem SG $\hat{\square}$ vom Gericht begehrt hat, die Beklagte zu verpflichten, die Feststellung einer Höchstverdienstgrenze für ihn als Freiberufler zu treffen, könnte hierfür eine Verpflichtungsklage in Betracht kommen. Eine solche ist aber nur statthaft, wenn sie auf Erlaß eines Verwaltungsaktes gerichtet ist ([Â§ 54 Abs 1 Satz 1](#) Regelung 2 SGG). Die beehrte Erklärung der BfA wäre aber kein Verwaltungsakt, weil sie nicht auf eine unmittelbare Feststellung von Rechten des Klägers gerichtet wäre, sondern auf die abstrakte Mitteilung, unter welchen Voraussetzungen ein rechtshindernder oder rechtsverzichtender Einwand gegeben sein könnte, falls der Kläger einen entsprechenden Sachverhalt verwirklichte. Die Erklärung hätte also nur eine mögliche rechtliche Bedeutung im Blick auf einen erst in Zukunft vielleicht eintretenden Fall. Soweit der Kläger allerdings bereits Hinzuverdienst erlangt hatte, hätte er diesen Sachverhalt zur Entscheidung der Verwaltung stellen und einen eventuell folgenden Rechtseingriff mit der Anfechtungsklage abwehren müssen.

bb) Auch die Prozessvoraussetzungen für eine allgemeine Leistungsklage sind nicht gegeben.

Diese Klageart ist einem Rechtsschutzsuchenden gegeben, der die Verurteilung des Verwaltungsträgers zu einer schlicht-hoheitlichen Amtshandlung, hier einer Auskunftserteilung, begehrt. Allerdings hat die Beklagte ihm ihre Rechtsauffassung über die Voraussetzungen der Hinzuverdienstgrenze bereits mitgeteilt. Der Kläger will daher nur noch eine "Auskunft", die seiner Rechtsauslegung entspricht. Zu einer solchen Leistungsklage auf "richtige" Auskunft ist er aber nicht befugt; weder im Sinne der Prozessführungsbefugnis noch $\hat{\square}$ falls hier entsprechend anwendbar $\hat{\square}$ der Klagebefugnis ([Â§ 54 Abs 1 Satz 2 SGG](#)). Denn die Rechtsordnung sieht keinen Anspruch auf Erteilung einer "objektiv richtigen" im Sinne einer der Rechtsauffassung des Nachfragenden entsprechenden Rechtsauskunft vor. Soweit $\hat{\square}$ wie hier $\hat{\square}$ eine Behörde verpflichtet ist, dem

Bürger eine Auskunft zu erteilen (hier: [Â§ 15 SGB I](#)), hat sie auf primärer Ebene die Auskunft immer nur nach bestem "Wissen und Gewissen" zu geben und ggf auf eine von ihrer Auffassung abweichende höchststrichterliche Rechtsprechung hinzuweisen. Erteilt sie eine "objektiv falsche" Auskunft, kann dies auf sekundärer Ebene evtl einen Herstellungsanspruch oder Amtshaftungsansprüche begründen. Ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Erteilung einer gerade aus der Sicht des Anspruchstellers "objektiv richtigen" Rechtsauskunft besteht nicht. Die allgemeine Leistungsklage ist somit unzulässig.

b) Sollte der Kläger sein eigentlich zukunftsgerichtetes Klärungsbegehren mit Blick darauf, daß sich dieses mit Vollendung des 65. Lebensjahres erledigt hat (dazu später), weiter verfolgen, ist eine Fortsetzungsfeststellungsklage nicht statthaft. Diese Klageart ([Â§ 130 Abs 1 Satz 3 SGG](#)) ist (in direkter Anwendung) nur gegeben, wenn ein "Verwaltungsakt" nach Erhebung einer Anfechtungs- und/oder Verpflichtungsklage während des Prozesses seine Erledigung findet, also seine Regelungswirkung verliert (Fechner, Die Rechtswidrigkeitsfeststellungsklage, NVwZ 2000, 121). Eine Regelungswirkung kann von keinem "Verwaltungsakt" im bloß formellen Sinn, sondern kann nur von einem solchen im materiellen Sinn ausgehen. Ein solcher ist im Bescheid vom 6. September 2000 – wie dargelegt – nicht enthalten.

c) Der Kläger kann sein Begehren weder mit einer "allgemeinen" Feststellungsklage – bezogen auf ein aktuelles Rechtsverhältnis – noch mit einer vorbeugenden Feststellungsklage – bezogen auf ein künftiges Rechtsverhältnis – verfolgen.

aa) Das Vorbringen des Klägers ist in allen drei Instanzen in erster Linie dahin zu verstehen gewesen, daß er nicht rechtliche Klarheit bzgl des Bestandes seines Rechts auf AR wegen eines schon verwirklichten Sachverhaltes herbeiführen, sondern wissen wollte, wieviel er "zukünftig" hinzuverdienen kann, ohne sein Recht auf AR zu verlieren; er will dadurch ausschließen, daß die Beklagte künftig einen von ihm erzielten Hinzuverdienst zum Anlaß nimmt, ihm das Rentenrecht abzuerkennen.

Ein solches Begehren kann mit einer vorbeugenden Feststellungsklage verfolgt werden, wenn ein "überschaubarer", dh sich voraussichtlich realisierender Sachverhalt geschildert wird (BVerwG, Urteil vom 7. Mai 1987, [BVerwGE 77, 207](#), 212 f) und ein berechtigtes Interesse gerade an einer baldigen vorbeugenden Feststellung, also ein spezielles, auf die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes gerichtetes Interesse besteht. Abgesehen davon, daß der Kläger bislang keinen "überschaubaren" Sachverhalt dargelegt hat, ist eine vorbeugende Feststellungsklage spätestens mit Vollendung seines 65. Lebensjahres zum 10. Dezember 2001 unzulässig geworden. Denn aufgrund des Ausspruchs im Tenor der erstinstanzlichen Entscheidung beschränkt sich der Streitgegenstand auf den Zeitraum bis zu diesem Zeitpunkt. Ein danach liegender und damit im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats noch "zukünftiger" Sachverhalt, dessen Rechtswirkungen "vorzubeugen" wäre, ist nicht Streitgegenstand. Es ist nicht weiter darauf einzugehen, daß mit Vollendung des 65. Lebensjahres auch jegliches

denkbare Interesse des KlÄxgers an einer vorbeugenden Feststellung entfallen ist. Im Blick auf in der Vergangenheit verwirklichte Sachverhalte steht ihm, falls es zu einem Eingriff durch die Beklagte kommen sollte, die Anfechtungsklage offen.

bb) Auch eine "allgemeine" Feststellungsklage ist unzulÄxssig, weil er nicht die Feststellung von Rechten und Pflichten aus einem "aktuellen" RechtsverhÄxtnis begehrt und kein Interesse an einer baldigen Feststellung besteht.

GemÄxÄx [Ä§ 55 Abs 1 Nr 1 SGG](#) kann mit der Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines RechtsverhÄxtnisses begehrt werden, wenn der KlÄxger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat (Feststellungsklage; vgl auch die im wesentlichen gleichlautende Vorschrift des [Ä§ 43 Abs 1 VwGO](#)). Schon nach seinem eigenen Vorbringen begehrt der KlÄxger nicht die Feststellung eines "aktuellen" RechtsverhÄxtnisses. Als solches werden die rechtlichen Beziehungen angesehen, die sich aus einem "konkreten Sachverhalt" aufgrund einer "diesen Sachverhalt" betreffenden Äffentlich-rechtlichen Norm ua fÄx¼r das VerhÄxtnis mehrerer Personen untereinander ergeben (BVerwG, Urteil vom 23. Januar 1992, [BVerwGE 89, 327](#), 329).

Zwar besteht grundsÄxtzlich ein RechtsverhÄxtnis zwischen den Beteiligten insoweit, als ein solches durch die Mitgliedschaft des KlÄxgers in der gesetzlichen Rentenversicherung begrÄxndet worden war und auch das darauf beruhende LeistungsrechtsverhÄxtnis nunmehr durch die Zuerkennung eines Rechts auf AR eine subjektiv-rechtliche Ausformung erhalten hat. Daraus folgt jedoch nicht, daÄx im vorliegenden Fall das Bestehen bzw Nichtbestehen eines "RechtsverhÄxtnisses" streitig ist. RechtsverhÄxtnisse sind durch subjektive Rechte und Pflichten gekennzeichnet (BVerwG, aaO, S 330; ferner BVerwG, Urteil vom 8. Dezember 1995, [BVerwGE 100, 83](#), 90). Um ein RechtsverhÄxtnis geht es daher nur, wenn es um die Feststellung von Rechten und Pflichten geht. Solche RechtsverhÄxtnisse setzen stets einen konkreten Sachverhalt voraus (BSG, Urteil vom 25. August 1999, [B 6 KA 34/98 R, SozR 3-2500 Ä§ 85 Nr 32](#)).

Die vom KlÄxger beehrte Feststellung zielt nicht auf die Feststellung von Rechten und Pflichten aus den oben skizzierten RechtsverhÄxtnissen; er macht nicht geltend, daÄx insbesondere im Zusammenhang mit der zuerkannten AR sich die Beklagte eines Rechts berÄx¼hmt, das seine rentenrechtliche Position schon gegenwÄxrtig und unmittelbar beeintrÄxchtigen kÄx¼nnte.

Im Äx¼brigen benennt er keinen Sachverhalt, der AnlaÄx geben kÄx¼nnte, die von ihm aufgeworfene Frage im Wege der Feststellungsklage zu klÄxren. Er hat nicht andeutungsweise dargelegt, daÄx das von ihm bislang erzielte Arbeitseinkommen aktuell AnlaÄx zu einer klÄxrenden Feststellung bieten kÄx¼nnte. Ohne Darlegung eines solchen konkreten Sachverhaltes begehrt der KlÄxger aber nicht die Feststellung von Rechten und Pflichten aus einem RechtsverhÄxtnis, vielmehr lÄxuft sein Begehren auf die gewÄx¼nschte Beantwortung einer abstrakten Rechtsfrage hinaus (vgl insoweit auch BSG, Beschluss vom 5. August 1999, [B 14 KG 3/99 B](#)). Demzufolge will er lediglich abstrakt geklÄxrt wissen, wann die Einhaltung der Hinzuverdienstgrenze des [Ä§ 34 Abs 2](#) und 3 SGB VI als Entstehens- und

Bestehensvoraussetzung für das subjektive Rentenrecht im Sinne eines sog Stammrechts (vgl hierzu: Urteil des Senats vom 4. Mai 1999, [B 4 RA 55/98 R](#), [SozR 3-2600 Â§ 34 Nr 1](#)) gewahrt ist; im Ergebnis begehrt er abstrakt die "Feststellung", wie ein Tatbestandsmerkmal des [Â§ 34 SGB VI](#) auszulegen ist. Ein solches Begehren kann nicht mit der Feststellungsklage verfolgt werden.

Darüber hinaus besteht für die Feststellung des bereits verwirklichten Sachverhaltes auch kein Feststellungsinteresse. Sollte der Kläger in der Vergangenheit nach Auffassung der Beklagten die Hinzuverdienstgrenzen tatsächlich überschritten haben, ist ihm zuzumuten, abzuwarten, ob die Beklagte den bereits realisierten Tatbestand zum Anlass nimmt, ihm für die entsprechenden Zeiträume das Recht auf eine AR abzuerkennen. Gegen einen solchen Verwaltungsakt könnte er Anfechtungsklage erheben, ohne dass es der Erhebung einer nachrangigen Feststellungsklage bedürfte.

3. Die Revision der Beklagten hatte somit teilweise Erfolg. Im Rahmen der nach [Â§ 193 SGG](#) zu treffenden Kostenentscheidung hat der Senat berücksichtigt, dass die Beklagte durch die Ausgestaltung des angefochtenen Bescheides in Gestalt des Widerspruchsbescheides bis in die Revisionsinstanz Anlass zur Rechtsverfolgung gegeben hat.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024